

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Verbindlichkeit unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Von den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Abreden zwischen dem Besteller und uns bleiben vorbehalten und gehen den allgemeinen Bedingungen vor.

2. Angebote

Unsere Angebote sind, sofern nicht abweichende Angaben im Angebot selbst gemacht werden, auf 2 Monate befristet. Von uns ausgearbeitete Zeichnungen, Muster, etc., bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie unsere Angebote vertraulich zu behandeln. Bleibt eine entsprechende Bestellung aus, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zurückzuverlangen.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung und exkl. MWSt. Die MWSt. wird offen ausgewiesen.

4. Werkzeuge

Werkzeugkosten sind nach Gutbefund der Muster, spätestens jedoch 2 Monate nach erfolgter Musterlieferung aus dem Serienwerkzeug, innert 30 Tagen netto zahlbar. Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

5. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind netto zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind wir berechtigt, ohne Mahnung einen Verzugszins zu verlangen, welcher sich nach den üblichen Zinssätzen richtet, jedoch mindestens 5 % p.a. beträgt. Diesen Zins können wir auch bei nicht fristgerechter Abnahme bestellter Waren verrechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Abrufaufträge

Auf Abruf in Auftrag gegebene Waren sind innerhalb eines Jahres, vom Tag unserer Auftragsbestätigung an gerechnet, abzunehmen. Für nicht fristgemäss abgenommene Waren sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, Vorauszahlungen des Fakturabetrages zu verlangen und darüber hinaus die durch Lagerung entstandenen Kosten in der Höhe von mindestens 1 % des Wertes der nicht abgenommenen Ware pro Monat zu verrechnen. Das gleiche gilt sinngemäss bei jedem Annahmeverzug des Bestellers.

8. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen. Die Lieferfristen, um deren pünktliche Einhaltung wir uns bemühen, werden von uns nach bestem Ermessen festgesetzt. Kommt es aus Gründen, die wir nicht verschuldet haben, zu Überschreitung einer Lieferfrist, so ist der Besteller nicht berechtigt, seine Bestellung zu annullieren. Im Weiteren bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die aus Lieferverzögerungen oder aus einer unmöglichen oder nachträglich unmöglich gewordenen Lieferung erwachsen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite. Mehrlieferungen oder Minderlieferung von bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsgemässe Erfüllung.

9. Annullation

Erteilte Aufträge können nur mit unserer Zustimmung annulliert werden. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle eines (von uns genehmigten) Rücktritts vom Vertrag die uns effektiv entstandenen Kosten zu übernehmen.

10. Versand

Alle Sendungen werden von uns ordnungsgemäss verpackt und reisen stets auf Gefahr des Bestellers. Sofern wir uns verpflichten, die Ware dem Besteller franko Haus zu liefern, bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite, jedoch gilt er für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Bahn, Post, Spediteure, etc. In jedem Fall ist es Sache des Bestellers, vom Transport herrührende Brüche oder sonstige Zerstörungen der Ware, Beschädigungen der Ware sowie eine verspätete oder sonst nicht richtige Zustellung unverzüglich bei der zuständigen Bahn- oder Postverwaltung oder dem beauftragten Spediteur zu rügen.

11. Garantie/Mängelrüge/Selbstverantwortlichkeit des Bestellers

Wir garantieren für die konforme Ausführung unserer Produkte mit den Weisungen/Anleitungen des Bestellers (Zeichnungen, Muster und sonstige Vorgaben des Bestellers, die wir zu befolgen haben). Sind diese Weisungen/Anleitungen des Bestellers fehlerhaft, so ist der Besteller für daraus resultierende Mängel selbst verantwortlich und es besteht keine Mängelhaftung unsererseits. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller an der Fehlerhaftigkeit seiner Vorgaben kein Verschulden trifft. Im Übrigen besteht generell und in jedem Fall keine Mängelhaftung unsererseits, wenn der Besteller einen Mangel selbst verursacht hat oder die Mangelursache sonst seiner Risikophäre zuzurechnen ist, wobei auch in diesen Fällen nichts auf ein Verschulden des Bestellers ankommt. Eine Prüfungs- und Abmahnungspflicht unsererseits hinsichtlich der Vorgaben des Bestellers besteht nicht.

Bei nachgewiesenen Materialfehlern oder unsachgemässer Fabrikation leisten wir eine Garantie, welche sich nach unserer Wahl auf die Behebung des Mangels, den Ersatz der mangelhaften Teile oder auf die Rückvergütung des entsprechenden Warenwertes beschränkt.

Diese Garantie wird während 3 Monaten, vom Tage der Ablieferung an gerechnet gewährt. Der Besteller hat die Ware nach Erhalt sofort zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Entdeckt er während der laufenden dreimonatigen Garantiezeit versteckte Mängel, so hat er auch diese unverzüglich zu rügen. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Ablieferung der Ware gewähren wir keinerlei Garantie

12. Ausschluss weiterer Haftung unsererseits

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch uns und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages, Rücktritt vom Vertrag oder Ersatzvornahme auf unsere Kosten ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Mangelschäden oder von Mangelfolgeschäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie insbesondere Nacharbeitungskosten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn und dergleichen, oder auf Ersatz von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, und es bestehen auch keinerlei Ansprüche auf Ersatz von Drittschäden.

Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt nicht für jede vertragliche Haftung unsererseits (einschliesslich der vorvertraglichen Haftung), sondern auch für jede ausservertragliche Haftung auf unserer Seite (Art. 41 OR; einschliesslich der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR) sowie für jede andere Haftung von uns aus sonstigen Rechtstiteln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits. Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt allerdings nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Wir schulden keinerlei Verzugs-, Konventionalstrafen und dergleichen.

13. Patente, Urheberrecht

Der Besteller verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutz- und Urheberrechtsverletzung ergeben können, zu befreien und uns vollumfänglich schadlos zu halten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hinwil/ZH. Zuständig ist der ordentliche Richter. Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller untersteht in allen Teilen schweizerischem Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 15. Juni 1955.

Dezember 2021